

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M., bei freier Aufsendung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark zusätzl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 80.

Sonnabend, den 6. Oktober 1917.

27. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen- Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom **6. bis mit 14. Oktober dieses Jahres**, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Brettnig, den 5. Oktober 1917.

Die Ortsbehörde.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen

Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

5. Dienstboten;

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 z. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind,

Kurze Nachrichten.

In Dänkirchen sind durch unsere Fliegerangriffe so starke Brände hervorgerufen worden, daß ganz Dänkirchen ein Raub der Flammen geworden ist.

Unsere Bombengeschwader haben in den letzten 24 Stunden 60 000 Kilogramm Bomben auf die feindlichen Ziele geworfen, in London, Boulogne und bei Verdun sind starke Brände entstanden.

Die Republik Costarica hat die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen.

An der italienischen Front stürzten im Gabriele-Abchnitt feindliche Kräfte gegen die österreichisch-ungarischen Stellungen, konnten aber nur geringen Gewinn erzielen.

Die Einzahlungen auf die 7. Kriegsanleihe haben bereits großen Umfang angenommen. An der Dresdner Hindenburg-Säule fand am Mittwoch die Schlusszerlegung statt.

Oertliches und Sächsisches.

Totes und lebendes Kapital. Ein Kapital von 1000 Mark, das seit Kriegsausbruch unverzinst, sei es in Papier oder gar in Gold, verwahrt wird, beträgt auch jetzt noch nur 1000 Mark. In 10 oder 20 Jahren wird es gleichfalls nur 1000 M. betragen, falls es nicht gar inzwischen durch Einbruch, durch Brand oder auf sonstige Weise ganz oder teilweise verloren gegangen ist. Dasselbe Kapital als täglich rückzahlbares Darlehn seit Kriegsausbruch z. B. bei einer Bank angelegt, beträgt jetzt kaum 1060 M. In 10 Jahren wird es mit Zinseszins etwa 1300 Mark, in 20 Jahren etwa 2800 M. betragen. Etwas besser verzinst es sich, wenn es auf einer Gemeindeparkasse angelegt ist, wobei aber nur mit mehrwöchiger, oft nur mit mehrmonatiger Kündigung über das Kapital verfügt werden kann. Sofort bei der 1. Kriegsanleihe angelegt beträgt das Kapital jetzt etwa 1160 M. Schon in 10 Jahren aber wird es mit Zinseszins weit über 1800 M. betragen und in 50 Jahren über 4500 M. Schon hieraus ergibt sich wie wenig Bedeutung

Es gibt nur einen Erfolg: den E n d erfolg!

Die siebente Kriegsanleihe soll ihn besiegeln. Nur nicht nachlassen, nicht müde werden in letzter Stunde! — Keinem deutschen Krieger wird es einfallen, plötzlich im entscheidenden Sturmangriff zurückzubleiben. Ebenso wenig darf jetzt zu Hause auch nur ein einziger mit seinem Gelde fehlen. Mit der siebenten Kriegsanleihe muß der Sieg im Wirtschaftskampf erfochten werden! Dann ist der Krieg gewonnen!

Darum zeichne!

einem überdies bisher noch nie eingetretenen vorübergehenden Kurzurückgang um einige Prozent gegenüber dem großen Vorteile der Verzinsung von 5 vom Hundert zukommt. Da Reichsanleihe außerdem als das verbreitetste Wertpapier jederzeit Käufer findet, so hat, wer Reichsanleihe gezeichnet hat, nicht nur doppelt soviel Zinsen als wer das Geld auf einer Sparkasse oder einer Bank angelegt hat, sondern auch jederzeit die Möglichkeit, über das Geld in seiner Wirtschaft zu verfügen.

Heraus mit dem Gold!

Ihr Frauen zollt Den Braven Dank mit gold'nem Geschmeid, Den Helden, die uns ihr Leben geweiht! Heraus mit dem Gold! Ihr Männer halt Die eiserne Kette der Reichsbank Euch her Und opfert die goldne der sieghaften Wehr!

Großröhrsdorf. (Sparkasse.) Im September erfolgten 297 Einlagen im Betrage von 37 317 M. 73 Pf. und 179 Rückzahlungen im Betrage von 29 282 M. 57 Pf. 21 Böcher wurden neu ausgestellt, 20 Böcher sind erloschen. Gesamtumsatz: 155 211 M. 69 Pf.

Großröhrsdorf. Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Dresdner Kammerspiele am Kirmesmontag das Schauspiel „Es gibt ein Glück“ im Hotel Hause aufzuführen.

Pulsnitz. Ein lebendes Schwein gestohlen wurde in Kleindittmannsdorf. Das Tier, das etwa 2 1/2 Zentner wog, ist in der Nähe des Latortes abgeschlachtet und dann fortgeschafft worden.

Schirgiswalde. Orgelpfeifen aus Papier hat ein geschickter Handwerker in genau denselben Verhältnissen wie die alten hergestellt. Durch einen Anstrich mit Aluminiumbranze haben die Papierpfeifen das selbe Aussehen erhalten wie die echten, so daß das Orgelprospekt das gewohnte Bild gibt.